

0192 Swiss Fuel AG Klimaschutzprojekt

Projekt zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Monitoring-Zeitraum: Monitoring von 11.09.2017 bis 31.12.2017

Dokumentversion: Version 1.0

Datum: 27. August 2018

Verifizierungsstelle INFRAS AG, Binzstrasse 23, 8045 Zürich

Inhalt

1	Angaben zur Verifizierung	3
1.1	Verifizierungsstelle	3
1.2	Verwendete Unterlagen.....	3
1.3	Vorgehen bei der Verifizierung	3
1.4	Unabhängigkeitserklärung	4
1.5	Haftungsausschlusserklärung	5
2	Allgemeine Angaben zum Projekt.....	6
2.1	Projektorganisation	6
2.2	Projektinformation.....	6
2.3	Formale Beurteilung Gesuchsunterlagen (1. Abschnitt der Checkliste).....	6
3	Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts	7
3.1	Beschreibung Monitoring (2. Abschnitt der Checkliste)	7
3.2	Rahmenbedingungen (3. Abschnitt der Checkliste)	7
3.3	Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung (4. Abschnitt der Checkliste)	8
3.4	Wesentliche Änderungen (5. Abschnitt der Checkliste)	9
3.5	Nachweis der Zusätzlichkeit (6. Abschnitt der Checkliste, durch Verifizierer ergänzt)	9
4	Fazit: Gesamtbeurteilung Monitoringbericht	10

Anhang

- A1 Liste der verwendeten Unterlagen
- A2 Checkliste zur Verifizierung

Zusammenfassung

Aus Sicht der Verifizierungsstelle können aus dem vorliegenden Projekt für die im Zeitraum 11.09.2017 bis 31.12.2017 erzielten Emissionsverminderungen Bescheinigungen gemäss der CO₂-Verordnung ausgestellt werden. Die bescheinigungsfähigen Emissionsverminderungen pro Kalenderjahr sind in Kapitel 4 ausgewiesen.

Die Gesuchunterlagen sind korrekt, alle relevanten Dokumente sind vorhanden. Es gibt keine wesentlichen Änderungen, die eine Re-Validierung begründen würden. Es gab keine Abweichung der Monitoringmethode im Vergleich zur Projektbeschreibung.

Im Laufe der Verifizierung stellte sich heraus, dass den Biodiesel-Lieferanteilen aus den USA ein Anteil von 0.1% fossilem Diesel beigemischt ist. Für die vorliegende Monitoringperiode wird der mögliche Fehler vernachlässigt, da er tiefer ist als die allgemeine Unsicherheit bei der Erfassung der zentralen Mengenparameter. Das BAFU sollte den Sachverhalt abschliessend klären und eine einheitliche Regelung für alle vergleichbaren Kompensationsprojekte und -programme schaffen.

Im Rahmen der Verifizierung wurden diverse CR / CAR und ein neuer FAR (FAR 2 (VER18)) erstellt. Alle CR und CAR konnten im Prozess der Verifizierung geschlossen werden. FAR 1 (R17) ist für die vorliegende Monitoringperiode geschlossen, aber in der nächsten Monitoringperiode wieder zu berücksichtigen.

1 Angaben zur Verifizierung

1.1 Verifizierungsstelle

Verifizierer (Fachexperte)	Stefan Kessler, +41 44 205 95 10, stefan.kessler@infras.ch
Qualitätssicherung durch	Quirin Oberpriller, +41 44 205 95 20, quirin.oberpriller@infras.ch
Gesamtverantwortlicher	Jürg Füssler, +41 44 205 95 37, juerg.fuessler@infras.ch
Verifizierter Monitoringzeitraum	Monitoring von 11.09.2017 bis 31.12.2017
Zertifizierungszyklus	1. Verifizierung
Weitere Autoren und deren Rolle in der Verifizierung	Keine

1.2 Verwendete Unterlagen

Version und Datum der Projektbeschreibung	7.5.2018 / Version 1.05
Version und Datum des Validierungsberichts	6.11.2017 / Version 1.0
Version und Datum des Monitoringberichts	16.8. 2018 / Version 1.1
Verfügung Eignungsentscheid: Datum	7.6.2018
Ortsbegehung: Datum	Keine. Eine Ortsbegehung bringt keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn, da es keinen eigentlichen Projektstandort gibt (nur Import von Biotreibstoffen) und eine vollständige Dokumentation vorlag. Alle wichtigen Parameter sind über amtliche Dokumenten belegt (Verfügungsveranlagungen), die für die Verifizierung lückenlos vorlagen.

Weitere verwendete Unterlagen, auf denen die Verifizierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.

1.3 Vorgehen bei der Verifizierung

Ziel der Verifizierung

- Prüfung, ob die nachgewiesenen Emissionsverminderungen die Anforderungen von Art. 5 CO₂-Verordnung erfüllen
- Prüfung, ob Angaben zum tatsächlich umgesetzten Projekt vollständig und konsistent sind
- Prüfung der korrekten Erhebung und Darstellung aller relevanten Daten gemäss Monitoringkonzept
- Prüfung der während des Monitorings verwendeten Messeinrichtungen (Protokolle von Kalibrierung und Wartung)
- Prüfung, dass die verwendeten Technologien, Anlagen etc. dem Monitoringkonzept entsprechen
- Prüfung der Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung.

Verwendete Unterlagen

Verwendete Unterlagen sind im Anhang A1 aufgelistet.

Beschreibung der gewählten Methoden

Die Verifizierung erfolgte über Desk-Research und Email-Kommunikation mit Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring. Eine Ortsbegehung ist beim vorliegenden Projekt nicht erfolgt, da keine physischen Anlagen betroffen sind.

Beschreibung des Vorgehens / durchgeführte Schritte

Die Verifizierung wurden in folgenden Schritten durchgeführt:

- Zusendung aller Daten und Unterlagen inkl. Monitoringbericht und Dokumentation der relevanten Inputparameter durch Kontaktperson Monitoring
- Sichtung der Daten, Vollständigkeitsprüfung
- Erster Entwurf Checkliste Verifikation mit CR, CAR, FAR an Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring
- Antwort Kontaktperson Monitoring auf ersten Entwurf Checkliste, definitiver Monitoringbericht und Dokumentation an Verifizierer
- Definitive Version Checkliste Verifizierung und Verifizierungsbericht an Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring.

Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung

Die von der Kontaktperson eingereichten Dokumente wurden von zwei Personen begutachtet (Stefan Kessler – Projektleitung, Quirin Oberpriller – Qualitätssicherung). Die an die Kontaktperson gerichteten Listen in Form der Checkliste mit CR/CAR/FAR sowie der Bericht wurden von der Prüfstelle erstellt und jeweils einer internen Qualitätssicherung unterzogen. Ferner wurden kritische und zentrale methodische Fragestellungen im Prüfteam intern diskutiert und die Qualitätsanforderungen an die Robustheit der Methodik und Detaillierung der Dokumentation festgelegt.

1.4 Unabhängigkeitserklärung

Der vom BAFU zugelassene interne oder externe Fachexperte der Stelle übernimmt für das vom BAFU als Validierungs-/Verifizierungsstelle zugelassene Unternehmen INFRAS AG die Verifizierung dieses Projekts 0192 Swiss Fuel AG Klimaschutzprojekt.

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen, dass sie keine Projekte und Programme im Inland, die zu anrechenbaren Emissionsverminderungen führen können (insbesondere Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland und selbst durchgeführte Projekte und Programme), validieren oder Monitoringberichte verifizieren, an deren Entwicklung¹ sie beteiligt waren. Sie bestätigen ausserdem, nicht in irgendeiner Form bereits an der Entwicklung desselben Projekts oder Programms beteiligt gewesen zu sein, an dessen Validierung oder Verifizierung sie beteiligt sind.

Des Weiteren verpflichten sich das Unternehmen sowie der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle keine Validierungen und Verifizierungen für diejenigen Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung von Projekten oder Programmen beteiligt waren. Sie verpflichten sich ferner, keine Projekte oder Programme für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder einen

¹ Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

Audit bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich durchgeführt haben². Diese Einschränkungen gelten nur für die Projekttypen, welche von diesen Beteiligungen betroffen sind³.

Der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

1.5 Haftungsausschlusserklärung

Die Informationen die im Rahmen der Verifizierung von INFRAS verwendet wurden stammen vom Auftraggeber oder aus Quellen, die INFRAS als zuverlässig einstuft. INFRAS kann jedoch in keiner Weise verantwortlich oder haftbar gemacht werden für die Genauigkeit, die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Angemessenheit der verwendeten Informationen und die von INFRAS auf dieser Basis erstellten Produkte, Berichte und Schlussfolgerungen. INFRAS lehnt jegliche Haftung ab für Fehler und deren direkte oder indirekte Folgen im Rahmen der bereit gestellten Informationen, den von INFRAS erstellten Produkten, den gezogenen Schlüssen und getätigten Empfehlungen.

² Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

³ Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

2 Allgemeine Angaben zum Projekt

2.1 Projektorganisation

Projekttitel	Swiss Fuel AG Klimaschutzprojekt
Gesuchsteller	Swissfuel AG
Kontakt	Hugo Aregger, Breitenweg 10 6370 Stans, +41 78 697 77 03, hugo.aregger@swissfuel-ag.ch
Projektnummer / Registrierungsnummer	0192

2.2 Projektinformation

Kurze Beschreibung des Projekts

Das vorliegende Projekt hat zum Ziel, abfallbasierte Biotreibstoffe (Biodiesel, HEFA und Bioethanol) in die Schweiz zu importieren und hier als Treibstoffe in den mineralölsteuerrechtlich freien Verkehr zu bringen. Mit dem Import dieser Biotreibstoffe und deren Beimischung zu den marktgängigen fossilen Treibstoffen wird der Treibhausgasausstoss in der Schweiz vermindert. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die importierten Mengen an Biotreibstoffen in der Schweiz konsumiert werden, ein Export im Rahmen des Projektes ist nicht zulässig.

Projekttyp gemäss Projektbeschreibung

Es handelt sich um den Projekttyp 5.2: Einsatz von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen

Angewandte Technologie

Import flüssiger abfallbasierter Biotreibstoffe (Biodiesel, Bioethanol, HEFA⁴).

2.3 Formale Beurteilung Gesuchsunterlagen (1. Abschnitt der Checkliste)

Die Gesuchsunterlagen sind vollständig und formal korrekt, mit Ausnahme des Anhangs 3.2. Über CAR 1 wurde sichergestellt, dass für alle Importe im Anhang A 3.2 lückenlos die MWSt.- und Zoll-Rechnungen verfügbar sind. Zudem wurden die fehlenden Laboranalysen (Anhänge A3.9 bis A3.11 zum Monitoringbericht) nachgefordert.

Zu folgenden Punkten gab es keine Fragen, da diese erfüllt, respektive im Monitoringbericht klar beschrieben sind:

- 1.1 Aktualität der genutzten Vorlagen und Grundlagen
- 1.3 Korrekte Identifikation Gesuchsteller
- 1.4 Gesuchsteller identisch mit Projektbeschreibung.

⁴ Hydrogenerated Esters and Fatty Acids

3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts

3.1 Beschreibung Monitoring (2. Abschnitt der Checkliste)

Es gab keine Abweichung des Monitorings im Vergleich zur Projektbeschreibung. Die verwendete Methode und die weiteren für das Monitoring relevanten Elemente sind klar beschrieben.

Zum 2. Abschnitt der Checkliste wurden folglich keine CR, CAR oder FAR erstellt.

Das wichtigste Element der Monitoringmethode ist die Erfassung der Importmengen der Biotreibstoffe. In der aktuellen Monitoringperiode wurde ausschliesslich Biodiesel importiert (keine HEFA, kein Bioethanol).

FAR 1 (R17) aus dem Eignungsbescheid betreffend Wirkungsaufteilung ist für die aktuelle Monitoringperiode nicht relevant, da keine Finanzhilfen beantragt oder bezogen wurden und wurde folglich für die aktuelle Monitoringperiode geschlossen.

3.2 Rahmenbedingungen (3. Abschnitt der Checkliste)

Die Rahmenbedingungen haben sich gegenüber der Projektbeschreibung nicht geändert.

Die gemäss Projektbeschreibung vorgesehenen Hinweise auf den Verkaufsrechnungen zu den Eigentumsverhältnissen an den Emissionsreduktionen sind erst ab Dezember 2017 vorhanden. Die Forderung nach einem Rechnungshinweis ist gemäss Angaben des Gesuchstellers erst im Laufe des Registrierungsprozesses eingebracht worden. Zu diesem Zeitpunkt waren erste Importe bereits erfolgt. CR 1 klärt, wie viele Kunden betroffen sind von Rechnungen ohne Vermerk (6 Kunden). CR 4 klärt den Zeitpunkt, ab wann die Hinweise lückenlos vorhanden sind (4. Dezember 2017). Der Gesuchsteller hat rückwirkend von allen betroffenen Kunden schriftliche Bestätigungen eingeholt, dass die Anforderungen gemäss dem später eingeführten Rechnungshinweis trotzdem eingehalten wurden. Damit kann nach Einschätzung des Verifizierers ausreichend sichergestellt werden, dass die Regelungen gemäss der validierten Projektbeschreibung zur Vermeidung von Doppelzählungen eingehalten sind. Anhand der im Rahmen von CR 4 gelieferten Dokumente wurde stichprobenweise geprüft, ob die Hinweise auf den Rechnungen seit Dezember 2017 tatsächlich vorhanden sind, was bestätigt werden konnte.

Im Rahmen von CR 2 wurde geprüft, ob allenfalls Probleme mit Doppelzählung bestehen, weil Biodiesel an Kunden verkauft wurde, die selbst ein vergleichbares Kompensationsprojekt resp. -programm betreiben (Green Bio Fuel Switzerland AG, Cleandiesel AG). Die Doppelzählung kann ausgeschlossen werden, da bei allen Kompensationsprojekten nur der Import (nicht aber der inländische Handel) anrechenbar ist.

Der Wirkungsbeginn war ursprünglich gleichzeitig mit dem Umsetzungsbeginn beim Abschluss des ersten Kaufvertrags vorgesehen. Effektiv wird der Wirkungsbeginn neu auf das Datum des ersten Imports (11.9.2017) festgelegt. Im Rahmen von CR 3 wurden die Gründe dafür erfragt. Der Verifizierer teilt die Einschätzung des Gesuchstellers, dass das früheste Importdatum wirkungsbegründend ist, da nicht beim Abschluss des Kaufvertrags, sondern erst beim tatsächlichen Import das Monitoring aufgenommen werden muss.

Zu folgenden Punkten gab es keine Fragen, da diese im Monitoringbericht klar beschrieben sind:

- 3.1 Technische Beschreibung umgesetztes Projekt
- 3.2 Finanzhilfen

Der Verifizierer bestätigt, den Gesuchsteller per Email darauf aufmerksam gemacht zu haben, dass absichtlich falsche Angaben über Finanzhilfen strafrechtlich verfolgt werden.

3.3 Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung (4. Abschnitt der Checkliste)

Die Systemgrenzen und Einflussfaktoren entsprechen der Projektbeschreibung. Das Vorgehen zur Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung hat sich gegenüber der Projektbeschreibung nicht geändert. Im Jahr 2017 wurde nur Biodiesel, aber kein Bioethanol und HEFA importiert. Damit vereinfachen sich die Berechnungen.

Zur Bestimmung der Projektemissionen wird im Berichtsjahr aufgrund der Vereinfachung nur die Importmenge Biodiesel und ein Fixparameter eingesetzt. Die Angabe zu den Importmengen ist über amtliche Dokumente in Form von Zoll- und Mehrwertsteuerbelegen lückenlos dokumentiert. Aufgrund der grossen Menge an Dokumenten erfolgte durch den Verifizierer eine Stichprobenüberprüfung (n = 10) anhand des Vergleichs der Angaben im Excel (Anhang A4_1_Mastersheet.xlsx, Blatt OZD-Importe) mit den Zoll- und Mehrwertsteuerdokumenten. Dabei wurden keine Abweichungen festgestellt.

Die Referenzemissionen werden ex-post aufgrund des durch die Biotreibstoffe ersetzten Verbrauchs von fossilen Treibstoffen erhoben. Dabei sind neben den Importmengen auch weitere Parameter zu berücksichtigen:

- Der Import von Dieselanteilen im HEFA ist in der aktuellen Monitoringperiode nicht relevant, da kein HEFA importiert wurde.
- Marktanteile von Biotreibstoffen ausserhalb von anderen bestehenden Kompensationsprojekten oder -programmen (d.h. im Restmarkt ohne Bescheinigungen) werden eingerechnet, wenn diese mehr als 1% der Gesamtmenge (Import und Produktion) ausmachen. Gemäss Projektbeschreibung liegt es in der Verantwortung des BAFU, die Marktanteile zu eruieren. Für die aktuelle Monitoringperiode wurde angenommen, dass der Schwellenwert von 1% bei Biodiesel nicht erreicht ist und der Wert für $MA_{BD,2017}$ wurde folglich in der Berechnung auf 0 gesetzt.
- Die Exportmenge an Biodiesel ($EX_{BD,2017}$) wird berücksichtigt, wenn die Signifikanzschwelle von 1% Anteil am Gesamtabsatz überschritten wird. Gemäss Projektbeschreibung liegt es am BAFU, die entsprechenden Marktanteile bekannt zu geben. Für die aktuelle Monitoringperiode wurde angenommen, dass der Schwellenwert von 1% bei Biodiesel nicht erreicht ist und der Wert für $EX_{BD,2017}$ wurde folglich in der Berechnung auf 0 gesetzt.

Sollten die Schwellenwerte bei $MA_{BD,2017}$ oder $EX_{BD,2017}$ überschritten worden sein, muss das BAFU nachträglich zur Verifizierung eine entsprechende Korrektur der Emissionsverminderung vornehmen.

Die Auswertung der Swiss-Impex Datenbank weist darauf hin, dass der Anteil Biodiesel-Exporte deutlich unter 1% der gesamten Biodiesel-Importe liegt. Damit ist die Signifikanzschwelle unter Berücksichtigung von Importen und Produktion nach Einschätzung des Verifizierers nicht erreicht. Die abschliessende Feststellung dazu muss aber durch das BAFU erfolgen. Der Gesuchsteller hat bestätigt, dass gemäss Absprache mit dem BAFU Exporte ggf. nach Abschluss der Verifizierung durch das BAFU bei der Ausstellung von Bescheinigungen berücksichtigt werden.

Im Rahmen von CR 5 wurde diskutiert, ob ein geringer Anteil fossiler Biodiesel im Biodiesel durch Importe aus den USA in den Referenzemissionen berücksichtigt werden muss. Im Laufe der vorliegenden Verifizierung stellte sich nämlich heraus, dass den Biodiesel-Lieferanteilen aus den USA ein Anteil von 0.1% fossilem Diesel beigemischt wird. Es erfolgten dazu Abklärungen durch die Kontaktperson Monitoring mit dem BAFU, die aber kein abschliessendes Ergebnis erbrachten. Für die vorliegende Monitoringperiode wird der fossile Anteil im Biodiesel nicht berücksichtigt. Der mögliche Fehler ist mit 0.047% vernachlässigbar, da er deutlich tiefer liegt als die allgemeine Unsicherheit bei der Erfassung der zentralen Mengenparameter. Die Sachlage ist noch nicht vollständig klar und sollte vom BAFU übergeordnet abgeklärt werden. Anschliessend ist vom BAFU eine einheitliche Regelung

vorzugeben, damit dieser Aspekt in den vergleichbaren Programmen und Projekten im Biodieselsbereich gleichbehandelt wird.

Die in der Projektbeschreibung Kapitel 6.4. vorgegebenen Plausibilisierungsschritte wurden umgesetzt. Die Korrektheit der Angaben zur Importmenge an Biodiesel konnte durch den Verifizierer anhand verschiedener Quellen überprüft werden (Zoll-Veranlagungsverfügungen, MWST-Belege, CARBURA Import-Kontrolle).

Die Plausibilisierung anhand der Importkosten im Vergleich mit internationalen Marktpreisen zeigt plausible Ergebnisse. Die Importkosten von Biodiesel liegen durchwegs höher als die internationalen Marktpreise. Dies ist über Transportkosten, Produktionskosten und Rohstoffkosten erklärbar, da z.T. auch höherwertige Qualitäten importiert wurden als im internationalen Marktpreis abgebildet. Für die Plausibilisierung in den kommenden Verifizierungszyklen wird über den neu erstellten FAR 2 (VER 18) verlangt, dass jeweils aufgezeigt wird, wie sich die Importkosten im Vergleich zu den internationalen Marktpreisen in der Zeitreihe seit Umsetzungsbeginn verändert haben. Ein solcher Vergleich war im vorliegenden Monitoringbericht aus Gründen der Datenverfügbarkeit nicht möglich.

Zu folgenden Punkten wurden keine CRs / CARs / FARs erstellt, da diese im Monitoringbericht klar beschrieben und wie in der Projektbeschreibung vorgesehen umgesetzt wurden:

- 4.1 Systemgrenzen und Einflussfaktoren.

3.4 Wesentliche Änderungen (5. Abschnitt der Checkliste)

Es kam in dieser Monitoringperiode zu keinen wesentlichen Änderungen. Zu folgenden Punkten wurden keine CRs / CARs / FARs erstellt:

- 5.1 wesentliche Änderungen bei der Wirtschaftlichkeitsanalyse
- 5.2 wesentliche Änderungen bei den Emissionsverminderungen
- 5.3 wesentliche Änderungen bei der eingesetzten Technologie

Zu beachten ist, dass die erzielten Emissionsverminderungen gegenüber der Prognose der Projektbeschreibung rund 96% tiefer liegen. Damit überschreitet die Abweichung den Schwellenwert von 20% für mögliche wesentliche Änderungen gemäss der Vollzugsmitteilung des BAFU deutlich. Die aufgetretene Abweichung basiert auf Fehleinschätzungen zum Datum der Erteilung der Nachweisnummern. Die Nachweisnummern sind deutlich später ausgestellt worden als erwartet. Diese Änderungen führen aber nicht dazu, dass eine wesentliche Änderung vorliegt und die Verfügung als zulässiges Projekt hinterfragt werden müsste, da einzig die Importmengen aber keine weiteren Elemente der Methodik betroffen sind. Insbesondere wird der Zusätzlichkeitsnachweis dadurch nicht tangiert. Es gibt somit in der Einschätzung des Verifizierers keine wesentliche Änderung gegenüber der Projektbeschreibung.

3.5 Nachweis der Zusätzlichkeit (6. Abschnitt der Checkliste, durch Verifizierer ergänzt)

Die Projektbeschreibung sieht einen jährlichen Zusätzlichkeitsnachweis vor, wobei sich dieser jeweils auf die Preise des Vorjahres bezieht. Im ersten Monitoringjahr gilt er für das Jahr n=1 und n=2. Die Äquivalenzkosten Biodiesel des im Jahr 2017 importierten Biodiesels waren signifikant höher als die Referenzkosten Diesel in diesem Jahr. Die Zusätzlichkeit ist damit für das Jahr 2017 und 2018 bestätigt.

Im Rahmen von CAR 2 wurde ein Fehler im Monitoringbericht zur Angabe zum Total der Importkosten Biodiesel korrigiert. Der Fehler betraf nur den Bericht und nicht die zum Nachweis der Zusätzlichkeit durchgeführten Berechnungen.

4 Fazit: Gesamtbeurteilung Monitoringbericht

Die Verifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Projekt oder Programm mithilfe des Monitoringberichts, aller notwendigen zusätzlichen Dokumente gemäss Anhang A1 des Verifizierungsberichts gemäss der Mitteilung des BAFU verifiziert wurde:

Swiss Fuel AG Klimaschutzprojekt

Gestützt auf die Prüfung aller in der Checkliste zur Verifizierung aufgeführten Punkte empfiehlt die Prüfstelle für die nachgewiesenen Emissionsverminderungen Bescheinigung gemäss CO₂-Verordnung auszustellen. Die Verifizierung des Projekts oder Programms hat folgende Emissionsverminderung ergeben:

Monitoringperiode	11.09.2017 bis 31.12.2017
Emissionsverminderung [t CO ₂ eq]	2017: 7'427




Speziell zu beachten ist, dass es gemäss Projektbeschreibung in der Verantwortung des BAFU liegt, die Marktanteile von Biotreibstoffen ausserhalb von Kompensationsprojekten und -programmen zu eruieren. In der aktuellen Monitoringperiode ist nur Biodiesel relevant. Für die aktuelle Monitoringperiode wurde angenommen, dass der Schwellenwert von 1% nicht erreicht ist und der Wert für MA_{BD,2017} folglich in der Berechnung auf 0 gesetzt. Das gleiche gilt für die Exportmenge an Biodiesel EX_{BD,2017}. Auch hier gilt eine Signifikanzschwelle von 1% und es liegt am BAFU, die entsprechenden Marktanteile bei der Ausstellung von Bescheinigungen zu berücksichtigen.

Wurden die Schwellenwerte bei einem oder beiden Parametern überschritten, muss das BAFU eine entsprechende Korrektur der Emissionsverminderung vornehmen.

Der FAR aus dem Eignungsentscheid (FAR 1 (R17)) wurde geschlossen, wobei sich dies nur auf die aktuelle Monitoringperiode bezieht.

Bei der nächsten Verifizierung / Validierung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- FAR 1 (R17) aus dem Eignungsbescheid.
- FAR 2 (VER18) aus 1. Verifizierungszyklus.

Ort und Datum:	Name, Funktion und Unterschriften
Zürich, 27. August 2018	 (Stefan Kessler, Fachexperte)
Zürich, 27. August 2018	 (Quirin Oberpriller, Qualitätsverantwortlicher)
Zürich, 27. August 2018	 (Jürg Füssler, Gesamtverantwortlicher)

Anhang A1: Liste der verwendeten Unterlagen

- Monitoringbericht, Version 1.1 vom 16.8.2018 und alle darin aufgeführten Anhänge (20180816_Swissfuel_Monitoring2017.docx)
- Projektbeschreibung, Version 1.05 vom 7.5.2018 und alle darin aufgeführten Anhänge (20180507_Projektbeschreibung_Swissfuel_clean.pdf)
- Validierungsbericht, Version 1.0 vom 6.11.2017 (Swissfuel_Validierungsbericht_171106.pdf)
- Validierungscheckliste, Version 1.0 vom 6.11.2017 (Swissfuel_Validierungs-Checkliste_171106.pdf)
- Verfügung Eignungsentscheid vom 7.6.2018 (0192 VF Registrierung Projekt_Programm_sig.pdf)

Anhang A2: Checkliste zur Verifizierung

0192 Swiss Fuel Klimaschutzprojekt

Projekt zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Dokumentversion: 2.0

Datum: 27.8.2018

Verifizierungsstelle: INFRAS AG, Binzstrasse 23, 8045 Zürich

Teil 1: Checkliste

1. Formales		Trifft zu	Trifft nicht zu
1.1	Das Gesuch ist mittels der aktuellen Version der auf der BAFU-Webseite zur Verfügung gestellten Vorlagen und Grundlagen eingereicht. (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente)	X	
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6) <i>Kommentar Verifizierer: Im Rahmen von CAR 1 wurden angeblich fehlende MWSt-Rechnungen und Anhänge zum Monitoringbericht nachgefordert. Die Antwort bestätigte aber, dass beim Verifizierer ein Missverständnis vorlag und die Unterlagen zu Zoll und MWSt vollständig waren.</i>	X	CAR 1
1.3	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert.	X	
1.4a	Der Gesuchsteller ist identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projektbeschreibung eingegeben hat.	X	
1.4b	Falls 1.4.a nicht zutrifft: Der Wechsel des Gesuchstellers ist begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	

2. Beschreibung Monitoring (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 5 und 7)			
	Monitoringmethode und Nachweis der erzielten Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.1	Die Beschreibung der angewandten Monitoringmethode im Monitoringbericht ist korrekt und nachvollziehbar.	X	
2.2a	Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode.	X	
2.2b	Falls 2.2.a nicht zutrifft: Abweichungen der angewandten Monitoringmethode gegenüber der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.2c	Falls 2.2.a nicht zutrifft: Die angewandte Monitoringmethode ist angemessen.	n.a.	
2.3	Die Monitoringmethode wird korrekt umgesetzt und die Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ist korrekt.	X	
	Prozess- und Managementstrukturen, Verantwortlichkeiten und Qualitätssicherung	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.4a	Die Prozess- und Managementstrukturen sind korrekt beschrieben und umgesetzt	X	

Checkliste zur Verifizierung

2.4b	Die etablierten Prozess- und Managementstrukturen entsprechen den in der Projektbeschreibung definierten Strukturen.	X	
2.4c	Falls 2.4b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.5a	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung sind verständlich beschrieben.	X	
2.5b	Die Verantwortlichkeiten werden so wie in der Projektbeschreibung festgelegt wahrgenommen.	X	
2.5c	Falls 2.5b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.6a	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) ist angemessen und umgesetzt.	X	
2.6b	Die Qualitätssicherung wurde wie in der Projektbeschreibung vorgesehen umgesetzt.	X	
2.6c	Falls 2.6b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.7	FAR aus Validierung und Registrierung oder früheren Verifizierungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.7a	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind klar aufgelistet.	X	
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst. <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>FAR 1 (R17) wurde für den vorliegenden Monitoringzyklus geschlossen, ist aber in zukünftigen Verifizierungen wieder zu bearbeiten. Ein entsprechender Vermerk findet sich am Ende der Verifizierungscheckliste und im Verifizierungsbericht.</i>	X	

3. Rahmenbedingungen			
3.1	Technische Beschreibung des Projekts	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.1a	Die technische Beschreibung des umgesetzten Projekts entspricht derjenigen in der Projektbeschreibung.	X	
3.1.1b	Falls 3.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.1.2	Die implementierte Technologie entspricht dem aktuellen Stand der Technik.	X	

3.2	Finanzhilfen (inkl. nicht rückzahlbare Geldleistungen) (→ Mitteilung Abschnitt 2.6)	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.1	<p>Beantragte und zugesprochene Finanzhilfen für Finanzierung sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“ bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist⁵, sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang belegt.</p> <p><i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>In der vorliegenden Monitoringperiode wurden keine Finanzhilfen beantragt oder zugesprochen.</i></p>	X	
3.2.2a	Angaben zu erhaltenen Finanzhilfen stimmen mit den Angaben zu Finanzhilfen in der Projektbeschreibung überein.	X	
3.2.2b	Falls 3.2.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.3	Abgrenzung zu anderen Instrumenten und Massnahmen	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.1a	<p>Die für die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO₂- und Energiegesetzes relevanten Sachverhalte haben sich seit dem Eignungsentscheid nicht verändert.</p> <p><i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>CR 1 klärt, bei wie vielen Kunden bis Dezember 2017 der Vermerk zu den Eigentumsrechten an der Emissionsverminderung auf der Rechnung fehlte.</i> <i>CR 2 klärt den Sachverhalt betreffend möglichen Doppelzahlungen zwischen Projekt 0193 Swiss Fuel weiteren, ähnlich gelagerten Kompensationsprojekten und -programmen.</i> <i>CR 4 verlangt Unterlagen für die Stichprobenüberprüfung, ob die Hinweise auf den Rechnungen tatsächlich vorhanden sind.</i></p>		CR 1 CR 2 CR 4
3.3.1b	<p>Falls 3.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).</p> <p><i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Es wurde nachträglich von allen Käufern Bestätigungen eingeholt, dass die Anforderungen gemäss Hinweis eingehalten sind (Anhang A2.2 zum Monitoringbericht).</i></p>	X	

⁵ Vgl. Mitteilung, Tabelle 4

Checkliste zur Verifizierung

3.4	Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 8)	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.1	Der Umsetzungsbeginn wurde anhand von Dokumenten belegt.	X	
3.4.2a	Der Umsetzungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung.	X	
3.4.2b	Falls 3.4.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.4.3a	Der Wirkungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung. <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Der Wirkungsbeginn gemäss Projektbeschreibung war auf den 8.8.17 bei Abschluss des ersten Kaufvertrags vorgesehen. Der Wirkungsbeginn erfolgt neu am 11.9.2017, was dem Datum des ersten Imports entspricht. CR 3 klärt die Gründe für die Änderung.</i>		CR 3
3.4.3b	Falls 3.4.3a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren). <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Der Verifizierer teilt die Einschätzung des Gesuchstellers, dass die Wirkung dann eintreten kann, wenn der Import tatsächlich erfolgt ist..</i>	X	
3.4.4a	Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen.	X	
3.4.4b	Falls 3.4.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	

4. Berechnung der erzielten Emissionsverminderung			
4.1	Systemgrenzen und Einflussfaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.1.1a	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projektbeschreibung definierten Systemgrenzen nicht geändert	X	
4.1.1b	Falls 4.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.1.2a	Es gibt keine Unterschiede in den wesentlichen Faktoren gegenüber der Projektbeschreibung.	X	

Checkliste zur Verifizierung

4.1.2b	Falls 4.1.2 a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2	Monitoring der Projektemissionen (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 5 ⁶)	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.2.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Projektemissionen werden erhoben (→ Belege)	X	
4.2.1b	Falls 4.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Projektemissionen sind vollständig, konsistent und korrekt (→ Belege).	X	
4.2.3	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nicht zutreffend: Begründung erläutern / kommentieren) (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.2.3) <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Die Gegenprüfung erfolgt über Vergleich der verschiedenen Quellen der Importmengen (Zoll-Veranlagungen, MWST-Abrechnungen, CARBURA)</i>	X	
4.2.4a	Die eingesetzten und im Monitoring-Bericht aufgeführten Messinstrumente, die Messpraxis und die Kalibrierung stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept in der Projektbeschreibung überein.	X	
4.2.4b	Falls 4.2.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2.7	Alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind korrekt.	X	
4.2.8	Für alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind die entsprechenden Dokumente und Belege vorhanden.	X	
4.2.9	Die Angaben aus den Dokumenten für die Berechnung der Projektemissionen sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.	X	
4.2.10a	Die Projektemissionen werden mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen berechnet.	X	
4.2.10b	Falls 4.2.10a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	

⁶ Tabelle 5 gilt grundsätzlich für die Prüfung des Monitoringkonzepts im Rahmen der Validierung, kann aber auch nützliche Hinweise für die Verifizierung enthalten

Checkliste zur Verifizierung

4.2.11a	Es gibt keine Unterschiede in der Berechnungsformel der Projektemissionen gegenüber derjenigen in der Projektbeschreibung.	X	
4.2.11b	Falls 4.2.11a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2.12	Die Berechnung der Projektemissionen ist korrekt und konsistent.	X	
4.3	Bestimmung der Referenzentwicklung	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.3.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Referenzentwicklung wurden erhoben (→ Belege)	X	
4.3.1b	Falls 4.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.3.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Referenzentwicklung sind vollständig, konsistent und korrekt.	X	
4.3.2b	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nicht zutreffend: Begründung erläutern / kommentieren)	X	
4.3.3	Alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung fliessen korrekt in die Berechnung ein.	X	
4.3.4	Für alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung sind entsprechende Dokumente und Belege gemäss Monitoringkonzept vorhanden.	X	
4.3.6	Die Referenzentwicklung wird mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen (bspw. Brennwert, Emissionsfaktoren) berechnet.	X	
4.3.7a	Die angewandte Formel zur Berechnung der Referenzentwicklung entspricht der in der Projektbeschreibung festgelegten Formel.	X	
4.3.7b	Falls 4.3.7a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.3.8	Die Berechnung der Referenzentwicklung ist korrekt, nachvollziehbar und vollständig. <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>CR 5 thematisiert, ob der Anteil fossiler Diesel im Biodieselimport aus den USA berücksichtigt werden muss. Für die vorliegende Monitoringperiode wird der fossile Anteil nicht berücksichtigt.</i>	X	CR 5

Checkliste zur Verifizierung

4.4	Erzielte Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.4.1	Die Emissionsverminderungen sind korrekt berechnet. (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 8, ID 4.4.1)	X	
4.4.2	Die Wirkungsaufteilung aufgrund des Bezugs von nichtrückzahlbaren Geldleistungen (→ vgl. 3.2) ist korrekt berechnet. (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.4.2)	n.a.	

5. Wesentliche Änderungen (→ Mitteilung Abschnitt 3.8 und Mitteilung Anhang J, Kasten 8)			
5.1	Wesentliche Änderungen bei der Wirtschaftlichkeitsanalyse	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.1.1a	Die für die Wirtschaftlichkeitsanalyse in der Projektbeschreibung verwendeten Annahmen zu Kosten und Erlösen entsprechen tatsächlichen Kosten und Erlösen. <i>Kommentar Verifizierer: Die Wirtschaftlichkeitsanalyse erfolgt jährlich und berücksichtigt die tatsächlichen Kostenwerte.</i>	X	
5.1.1b	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
5.1.1c	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüber den in der Projektbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%.	n.a.	
5.1.1d	Falls 5.1.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist.	n.a.	
5.2	Wesentliche Änderungen bei den Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.2.1a	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen.		X
5.2.1b	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren). <i>Kommentar Verifizierer: Die effektiv erzielten Emissionsverminderungen liegen gegenüber der Prognose der Projektbeschreibung rund 96% tiefer. Die aufgetretene Abweichung ergibt sich durch Fehleinschätzungen. Infolge Verzögerungen konnten nicht die vorgesehenen Mengen importiert werden.</i>	X	

Checkliste zur Verifizierung

5.2.1c	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlichen erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen sind kleiner als 20%.		X
5.2.1d	<p>Falls 5.2.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist.</p> <p><i>Kommentar Verifizierer:</i></p> <p><i>Die Abweichung überschreitet die Grenze von 20% gemäss der Vollzugsmittteilung des BAFU deutlich. Diese Abweichung führt aber nicht dazu, dass die Verfügung als zulässiges Projekt hinterfragt und eine Re-Validierung veranlasst werden müsste. Dies, weil einzig die Importmengen, aber sonst keine weiteren Elemente der Methodik betroffen sind. Insbesondere wird der Zusätzlichkeitsnachweis durch die Abweichung nicht tangiert.</i></p> <p><i>Es gibt somit keine wesentliche Änderung gegenüber der Projektbeschreibung.</i></p>		X
5.3	Wesentliche Änderungen bei der eingesetzten Technologie	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.3.1a	Die tatsächlich eingesetzte Technologie entspricht der gemäss Projektbeschreibung eingesetzten Technologie.	X	
5.3.1b	Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar. (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
5.3.1c	Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Die eingesetzte Technologie entspricht dem Stand der Technik.	n.a.	
5.3.1d	Zusatzfrage für Programme: Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Der in der Programmbeschreibung festgelegte Kriterienkatalog für die Aufnahme von Vorhaben in das Programm ist bei Erweiterung um die eingesetzte Technologie weiterhin anwendbar. Er stellt weiterhin sicher, dass alle Vorhaben im Programm Art. 5 und 5a der CO ₂ -Verordnung erfüllen.	n.a.	

Checkliste zur Verifizierung

6	<p>Zusatzfrage des Verifizierers: Die für den Zusätzlichkeitsnachweis erforderlichen Dokumente liegen vor und die verwendeten Annahmen sind korrekt und konsistent.</p> <p><i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>CAR 2 korrigiert einen Fehler bei der Übertragung der Importkosten für Biodiesel aus den Datengrundlagen in den Monitoringbericht.</i> <i>Der neu erstellte FAR 2 (VER 18) verlangt zu Plausibilisierungszwecken zukünftig einen Zeitreihenvergleich der Importkosten mit den internationalen Marktpreisen.</i></p>	X	CAR 2 FAR 2 (VER 18)
---	--	---	----------------------------

Teil 2: Liste der Fragen

Clarification Request (CR)

CR 1	Erledigt	JA
3.3.1a	Die für die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO ₂ - und Energiegesetzes relevanten Sachverhalte haben sich seit dem Eignungsentscheid nicht verändert.	
<p>Frage (12.7.2018)</p> <p>Auf den Verkaufsrechnungen vor Dezember 2017 fehlt der in der Projektbeschreibung vorgesehene Hinweis auf die Rechte an den Emissionsverminderungen sowie dem Exportverbot aus der Schweiz und der Verwendungsbeschränkung als Treibstoff.</p> <p>Betrifft der Sachverhalt der fehlenden Hinweise nur die Green Bio Fuel AG? Falls nein, wie viele weitere Kunden sind betroffen und kann für diese die Bestätigung im Anhang A.2.2 ergänzt werden?</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (18.07.2018)</p> <p>Der Hinweis ist ab dem 04.12.2017 auf allen Rechnungen vorhanden. Der Sachverhalt betrifft alle Kunden, denen vor diesem Datum Biodiesel verkauft wurde. Namentlich sind dies die [REDACTED] [REDACTED] (siehe auch Liste der Verkäufe in Anhang A3.4). Es sind nun alle Bestätigungen im Anhang A2.2 vorhanden.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (16.8.2018)</p> <p>Die Bestätigungen liegen vollständig vor für alle Kunden mit Lieferungen vor dem 4.12.2017. CR 1 wird geschlossen, weitere Fragen im gleichen Zusammenhang sind in CR 4 zu finden.</p>		

CR 2	Erledigt	JA
3.3	Abgrenzung zu anderen Instrumenten und Massnahmen	
<p>Frage (12.7.2018)</p> <p>Die Green Bio Fuel Switzerland AG ist ein Abnehmer des importierten Biodiesels im vorliegenden Projekt 0193. Gleichzeitig hat diese Firma ein eigenes Kompensationsprojekt im Bereich Biodiesel (0030). Wie ist die Abgrenzung zwischen den Projekten und wie wird sichergestellt, dass keine Doppelzahlungen erfolgen?</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (18.07.2018)</p> <p>Die Swissfuel hat sowohl an die Green Bio Fuel Switzerland AG, als auch an die Cleandiesel AG Biodiesel verkauft und auch von der Cleandiesel eingekauft:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sowohl im Projekt der Cleandiesel (0183) als auch im Projekt der Swissfuel (0192) kann nur der <u>Import</u> von Biodiesel angerechnet werden, die innerschweizerischen Einkäufe sind in beiden Projekten nicht anrechenbar. Zur Erhebung der Importmengen und als Nachweis dienen die Veranlagungsverfügungen. Somit kann ausgeschlossen werden, dass innerschweizerische Einkäufe angerechnet werden. Dadurch ist eine Doppelzahlung ausgeschlossen. Das Projekt der Green Bio Fuel Switzerland AG (0030) kann sowohl die Importe als auch die Produktion von Biodiesel in einer eigenen Anlage anrechnen. Bis dato produziert das Projekt keinen eigenen Biodiesel (die Anlage ist noch nicht gebaut) und es wird nur importierter Biodiesel angerechnet. Für alle Importe müssen im Rahmen des Monitorings die Veranlagungsverfügungen vorgelegt werden. Dadurch ist eine Doppelzahlung zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen. Falls die Green Bio Fuel Switzerland AG in Zukunft eigenen Biodiesel produziert, dann gilt der Hinweis auf den Rechnungen, dass der von der Swissfuel 		

<p>eingekaufte Biodiesel nicht geltend gemacht werden kann. In diesem Fall kann im Monitoring der beiden Projekte aufgezeigt werden, dass der Hinweis umgesetzt wird.</p>
<p>Fazit Verifizierer (16.8.2018)</p> <p>Die Schnittstellen sind klar definiert und die getroffenen Regelungen so ausgelegt, dass Doppelzählungen zuverlässig ausgeschlossen werden. CR 2 ist geschlossen.</p>

CR 3	Erledigt	JA
3.4.3a	Der Wirkungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung.	
<p>Frage (12.7.2018)</p> <p>Der Wirkungsbeginn war ursprünglich gleichzeitig mit dem Umsetzungsbeginn beim Abschluss des ersten Kaufvertrags vorgesehen. Effektiv wird der Wirkungsbeginn neu auf das Datum des ersten Imports (11.9.2017) festgelegt.</p> <p>a) Was sind die Gründe für diese Anpassung?</p> <p>b) Wann wurde das Gesuch an das BAFU eingereicht?</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (18.07.2018)</p> <p>a) Für den Umsetzungsbeginn ist der erste Einkauf von Biodiesel ausschlaggebend. Dann wird der Biodiesel in die Schweiz transportiert und im vorliegenden Fall erst ca. einen Monat später in die Schweiz importiert. Da vor dem Import des ersten Biodiesels auch keine Wirkung erzielt wird, haben wir den Wirkungsbeginn auf das Datum des ersten Imports gelegt. Uns erscheint die neue Definition des Wirkungsbeginns als aussagekräftiger. Gemäss Mitteilung definiert der Wirkungsbeginn, wann das Monitoring aufgenommen werden muss. Abgesehen davon hat der Wirkungsbeginn keine andere Funktion.</p> <p>b) Der Umsetzungsbeginn ist der 08.08.2017 und das Gesuch wurde am 07.11.2017 eingereicht. Die 3 Monatsfrist wurde also eingehalten. Das Datum der Einreichung des Gesuchs ist auf der Verfügung des BAFU ersichtlich.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (16.8.2018)</p> <p>Der Verifizierer teilt die Einschätzung, dass erst das Datum des Imports wirkungsbegründend ist, da ja nur die Importe angerechnet werden können. Der Wirkungsbeginn fällt damit auf den 11.9.2017.</p> <p>CR 3 ist geschlossen.</p>		

CR 4	Erledigt	JA
3.3.1a	Die für die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO ₂ - und Energiegesetzes relevanten Sachverhalte haben sich seit dem Eignungsentscheid nicht verändert.	
<p>Frage (13.7.2018)</p> <p>a) Ab welchem Datum wurde der Vermerk zu den Rechten an den Emissionsverminderungen sowie dem Exportverbot aus der Schweiz und der Verwendungsbeschränkung als Treibstoff lückenlos umgesetzt?</p> <p>b) Der Verifizierer wünscht zur Plausibilisierung die letzten 10 Verkaufsrechnungen mit Datum 2017. Falls weniger als 10 Rechnungen verfügbar sind, so sind alle Rechnungen seit dem Datum der Umsetzung des Vermerks zu liefern.</p>		

<p>Antwort Gesuchsteller (18.07.2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Vermerk auf den Rechnungen ist ab dem 04.12.2017 auf den Rechnungen enthalten (siehe auch Kapitel 3.2 im Monitoringbericht). b) Es werden dem Verifizierer alle Rechnungen seit Umsetzung des Vermerks (insgesamt 11) zugestellt.
<p>Fazit Verifizierer (16.8.2018)</p> <p>Alle Rechnungen enthalten seit dem 4.12.2017 den vollständigen Hinweis, was durch die gelieferten Dokumente lückenlos belegt ist.</p> <p>Auf Grundlage der nachträglich abgegebenen Bestätigungen (Anhang A2.2) ist in der Einschätzung des Verifizierers ausreichend gesichert, dass auch bei den früheren Lieferungen eine Doppelzählung der Emissionsreduktion ausgeschlossen ist. Da sich erst im Prozess der Registrierung Änderungen bezüglich der Anforderungen an den Rechnungsvermerk ergaben, war es dem Gesuchsteller nicht möglich, den Vermerk bereits in den ersten Rechnungen zu integrieren.</p> <p>CR 4 ist geschlossen.</p>

CR 5	Erledigt	JA
4.3.8	Die Berechnung der Referenzentwicklung ist korrekt, nachvollziehbar und vollständig.	
<p>Frage (13.7.2018)</p> <p>Gemäss Email von Barla Vieli, EBP vom 13.7.2018 kann Biodiesel aus den USA ebenfalls einen Anteil von 0.1% fossilen Diesel enthalten. Diese Information ist neu für den Verifizierer und auch in den bisherigen Programmen und Projekten mit Biodiesel nicht berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kann abgeschätzt werden, welcher Anteil der Importe im Jahr 2017 davon betroffen ist? b) Falls keine Abschätzung möglich ist, schlägt der Verifizierer vor, dass dieser Anteil im Monitoringjahr 2017 nicht berücksichtigt und der Entscheid des BAFU abgewartet wird, der eine Gleichbehandlung der Projekte und Programme mit Biodiesel sicherstellen muss. Gegebenenfalls muss die Methode in diesem oder in folgenden Monitoringberichten angepasst werden. 		
<p>Antwort Gesuchsteller (16.08.2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Es handelt sich um die Nachweisnummer 155072, unter dieser Nachweisnummer wurden 1'475'227 Liter importiert. Davon sind 0.1% und somit 1'475 Liter fossil. In Bezug auf den gesamten Import im 2017 sind das 0.047%. b) Soweit wir wissen, handelt es sich um eine Pflicht zur Beimischung. <p>Wir sind zurzeit mit dem BAFU am Abklären, wie dieser fossile Anteil berücksichtigt werden soll, wir haben aber noch keine abschliessende Rückmeldung bekommen. In einer Mail vom 16.08.2018 hat die Geschäftsstelle Kompensation uns mitgeteilt, dass wir die Verifizierung ohne die Berücksichtigung vom fossilen Anteil abschliessen können. Falls dann später eine Anpassung nötig sein wird, werden wir diese im Rahmen der Rückfragen des BAFU vornehmen.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (16.8.2018)</p> <p>Die Sachlage ist noch nicht vollständig klar und sollte vom BAFU übergeordnet abgeklärt werden. Anschliessend ist vom BAFU eine einheitliche Regelung vorzugeben, damit die Gleichbehandlung der Programme und Projekte gegeben ist.</p> <p>Die Höhe des möglichen Fehlers ist in dieser Monitoringperiode nach Einschätzung des Verifizierers in einer vernachlässigbaren Grössenordnung. Dies weil vermutlich der Fehler mit 0.047% deutlich</p>		

unterhalb der allgemeinen Messunsicherheit der zentralen Parameter liegt. Zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Importe betroffen sind, sondern nur der Anteil aus den USA und dass in den betroffenen Chargen der Anteil mit 0.1% sehr tief ist.

Die vorliegende Verifizierung wird abgeschlossen ohne Anpassung der Monitoringmethode und berücksichtigt keine fossilen Anteile im Biodiesel.

CR 5 ist geschlossen.

Corrective Action Request (CAR)

CAR 1	Erledigt	JA
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6)	
Frage (12.7.2018)		
a) Im Anhang A3.3 fehlen für einzelne Lieferungen die MWSt-Rechnungen. Die fehlenden Dokumente sind nachzuliefern.		
b) Die Anhänge A 3.9 bis A.3.11 (Laboranalysen) fehlen in den abgegebenen Unterlagen. Diese sind an den Verifizierer nachzureichen.		
Antwort Gesuchsteller (18.07.2018)		
a) Soweit wir das sehen, sind alle Veranlagungsverfügungen vorhanden. Bei den Veranlagungsverfügungen Zoll sind teilweise mehrere Versionen abgelegt, da diese nachträglich noch korrigiert werden. Bei den Veranlagungsverfügungen MwSt. war nicht immer eine Korrektur nötig (wir haben hierzu eine Bestätigung der Zollagentur Imlig, die wir dem Verifizierer zustellen). Das führt dazu, dass es insgesamt mehr Veranlagungsverfügungen Zoll als MwSt. hat. Insgesamt hat es 55 Veranlagungsverfügungen MwSt., davon sind 34 Version 1 und die restlichen sind eine weitere Version. Das ist konsistent mit den 34 Importen, die angerechnet werden.		
b) Die Anhänge A3.9 bis A3.11 werden dem Verifizierer zugestellt.		
Fazit Verifizierer (16.8.2018)		
Der Sachverhalt wird mit der Antwort des Gesuchstellers und der gelieferten Information der Zollagentur präzisiert. Es lag ein Missverständnis beim Verifizierer vor. Die MWSt-Rechnungen und die Zollbelege liegen für alle 34 Importe lückenlos vor.		
CAR 1 ist geschlossen.		

CAR 2	Erledigt	JA
6	Zusatzfrage des Verifizierers: Die für den Zusätzlichkeitsnachweis erforderlichen Dokumente liegen vor und die verwendeten Annahmen sind korrekt und konsistent	
Frage (13.7.2018)		
Die Angabe zum Wert des Parameters $Kl_{i,y}$ im Monitoringbericht weicht ab vom Wert in der Mastertabelle Anhang A4_1, Blatt OZD-Importe (██████████). Der Wert ist im Bericht zu korrigieren.		

Antwort Gesuchsteller (18.07.2018) Der Wert wurde angepasst.
Fazit Verifizierer (16.8.2018) Der Bericht führt nun den korrekten Wert auf. CAR 2 ist geschlossen.

Forward Action Request (FAR)

FAR 1 (R17) aus Projektbeschreibung Kap. 8 «Anmerkungen zum Eignungsentscheid»	Erledigt	JA (für 2017)
3.2	Finanzhilfen (inkl. nichtrückzahlbare Geldleistungen)	
Falls das Projekt in Zukunft nichtrückzahlbare Geldleistungen i.S.v. Art. 10 Abs. 4 CO2-Verordnung durch ein Gemeinwesen erhält, hat der Gesuchsteller dessen Einverständnis zum Vorgehen zur Wirkungsaufteilung per Originalunterschrift beizubringen. Dieses Einverständnis muss dem entsprechenden Monitoringbericht in Form von Formular A oder Formular B aus Anhang E zur Mitteilung UV-1315 des BAFU beigelegt und vom Verifizierer überprüft werden.		
Antwort Gesuchsteller (06.06.2018) Das Projekt erhält keine Finanzhilfen durch ein Gemeinwesen. Eine Wirkungsaufteilung muss deshalb nicht vorgenommen werden.		
Fazit Verifizierer (12.7.2018) Das Projekt hat in der aktuellen Monitoringperiode keine Finanzhilfen erhalten. Deshalb ist FAR 1 (R17) für den vorliegenden Monitoringzyklus geschlossen. Er ist aber in den zukünftigen Verifizierungen wieder zu bearbeiten, da zukünftige Finanzhilfen zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden können.		

Neu im Rahmen des 1. Verifizierungszyklus erstellte FAR:

FAR 2 (VER 18)	Erledigt	
6	Zusatzfrage des Verifizierers (aus 1. Verifizierungszyklus): Die für den Zusätzlichkeitsnachweis erforderlichen Dokumente liegen vor und die verwendeten Annahmen sind korrekt und konsistent.	
Offener Punkt (12.7.2018) In den kommenden Monitoringperioden ist zur ergänzenden Plausibilisierung der Zusätzlichkeit jeweils aufzuzeigen, wie sich die Importkosten der Swiss Fuel AG im Vergleich zu den internationalen Marktpreisen in der Zeitreihe seit Umsetzungsbeginn verändert haben (vgl. Monitoringbericht 2017, Abschnitt 4.3.3. letzter Abschnitt).		
Antwort Gesuchsteller		
Fazit Verifizierer		

Alle CR, CAR konnten geschlossen werden. Der FAR 1 (R17) aus dem Eignungsentscheid (vgl. Projektbeschreibung, Kapitel 8) konnte für den vorliegenden Verifizierungszyklus geschlossen werden. Dieser ist in den zukünftigen Verifizierungszyklen wieder zu bearbeiten, da eine jährliche Überprüfung vorgesehen ist und damit auch zukünftige Monitoringperioden betroffen sind.

Es wurden im Rahmen der vorliegenden Erstverifizierung ein neuer FAR (FAR 2 (VER 18)) eröffnet.